



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Per Mail:
An die Schul- und Medizinalaufsichten der
bayerischen Bezirksregierungen

E-Mail
referat44@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G44e-G8570-2019/97-5

München,
26.06.2020

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Generalistische Pflegeausbildung ab 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenen Anlass möchten wir Informationen zur Registrierung von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) und dem hiervon getrennt zu betrachtenden Prozedere bezüglich der Meldung von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern für die staatlichen Prüfungen zukommen lassen.

Auszubildende der generalistischen Pflegeausbildung sind nach dem PflBG vor Ort in die pflegerischen Aufgaben und Tätigkeiten schrittweise anhand des Ausbildungsplans durch Pflegefachkräfte, die die Qualifikation als Praxisanleitung innehaben, einzuweisen und anzuleiten. Die Praxisanleitung erfolgt im Umfang von mindestens jeweils 10 Prozent während des Orientierungseinsatzes, der Pflichteinsätze, sowie des Vertiefungseinsatzes. Nach § 4 Abs. 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs-und-Prüfungsverordnung (PflAPrV) ist die Befähigung zum Praxisanleiter durch eine berufspädagogi-

sche Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden sowie kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildungen im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich nachzuweisen. Hierfür ist künftig ein Nachweis zu erbringen. Die Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB) übernimmt die Aufgabe, alle Praxisanleiter und Praxisanleiterinnen in Bayern zu registrieren. Das konkrete Verfahren hierzu wird derzeit entwickelt. Aktuelle Informationen dazu finden Sie unter:

<https://www.vdpb-bayern.de/registrierung-praxisanleitung/>

Soweit eine Person bereits vor dem 31. Dezember 2019 die Qualifikation als Praxisanleiter*in dem Alten- bzw. Krankenpflegegesetz im Umfang von mindestens 200 Stunden erworben hat, genießt diese Bestandsschutz. Darüber hinaus wird Bestandsschutz gewährt, wenn eine bereits erfolgreich abgeschlossene berufspädagogische Zusatzqualifikation von mindestens 120 Stunden zum Stichtag 31. Dezember 2019 erworben wurde und durch eine weitere bis zum 31. Dezember 2021 abzuschließende berufspädagogische Maßnahme ergänzt wird. Diese müssen letztlich in Summe mindestens 200 Stunden umfassen.

Alle Praxisanleiterinnen und -anleiter, die ab dem Jahr 2020 bei einer Einrichtung der praktischen Ausbildung zur Praxisanleitung von Auszubildenden zur Pflegefachfrau und zum Pflegefachmann eingesetzt werden, müssen sich ab sofort bei der VdPB registrieren. Diese hat im März 2020 mit der Registrierung der Praxisanleitungen in Bayern begonnen. Dies ist unter <http://www.vdpb-praxisanleitung.de> möglich.

Verantwortlich für die Registrierung sind die Praxisanleiterinnen und -anleiter selbst. Nur von ihnen werden die dafür notwendigen Daten erhoben. Da bisher nicht bekannt ist, wer in Bayern als Praxisanleiter bzw. Praxisanleiterin tätig ist, wurden im ersten Schritt die Träger der praktischen Ausbildung (Arbeitgeber) in das Verfahren miteinbezogen und darum gebeten, ihre Praxisanleitungen auf die verpflichtende Registrierung bei der VdPB ausdrücklich hinzuweisen. Alle Registrierten erhalten nach erfolgreichem Abschluss ihres Registrierungsverfahrens einen Ausweis. Für die Registrierung werden keine Gebühren erhoben.

Die jährlichen 24-Stunden-Fortbildungen müssen, um weiterhin als Praxisanleiter/-in tätig sein zu können, der VdPB gemeldet werden. Hierfür wird eine Möglichkeit eingerichtet, die Teilnahmebestätigungen der VdPB online auf einer Plattform zur Verfügung zu stellen. Dafür erhält jede registrierte Person eine eindeutige Kennziffer, damit alle Dokumente korrekt zugeordnet werden können. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, eine Kopie der Teilnahmebestätigung per Post an die VdPB zu senden.

Staatliche Prüfungen nach dem Pflegeberufegesetz

An jeder Pflegeschule wird nach § 10 PflAPrV ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfung zuständig ist. Der Prüfungsausschuss besteht u.a. nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 PflAPrV aus mindestens einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer. Diese Person muss nicht nur in der Praxisanleitung nach § 4 Absatz 1 PflAPrV tätig sein und die Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 Satz 1 PflAPrV erfüllen, sondern zugleich auch in der Einrichtung tätig sein, in der der Vertiefungseinsatz durchgeführt wurde. Damit wird insgesamt der Funktion der Praxisanleitung in der Ausbildung auch im Rahmen der Prüfung Rechnung getragen. Die Fachprüferinnen oder die Fachprüfer nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 PflAPrV sind insbesondere im praktischen Teil in die Prüfung einzubinden.

Die Bestimmung der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist nach § 10 Abs. 2 Satz 1 PflAPrV Aufgabe der zuständigen Behörde.

Staatliche Prüfungen nach dem Krankenpflegegesetz

Hiervon zu unterscheiden sind die Fachprüfer der staatlichen Prüfungen nach dem Krankenpflegegesetz (KrPflG) welche noch bis zur Beendigung dieser Ausbildungen gelten. Dem Prüfungsausschuss gehören nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 KrPflAPrV mindestens eine Fachprüferin oder ein Fachprüfer, die oder der als Praxisanleitung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 KrPflAPrV tätig ist, an. Gemäß § 2 Abs. 2 S. 4 KrPflAPrV sind zum Praxisanleiter Personen geeignet, die eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 des KrPflG haben und über eine Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren sowie

eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 200 Stunden verfügen. **Diese Praxisanleiter, welche eine staatliche Prüfung nach KrPflIG abnehmen, müssen weiterhin bei den Regierungen als Mitglieder des Prüfungsausschusses gemeldet werden.** Soweit diese Praxisanleiter auch nach dem PflBG als Praxisanleiter tätig werden möchten, ist eine separate Registrierung bei der VdPB notwendig. Insofern kann es zu einer doppelten Meldung kommen. Erst mit Beendigung des letzten Jahrgangs nach KrPflIG – voraussichtlich 31. Dezember 2024 – wird eine mögliche Doppelmeldung entfallen.

Staatliche Prüfungen nach der Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (EpiGesAusbSichV)

Unabhängig des Gesetzes nach welchem die Auszubildenden ihre staatliche Prüfung ablegen, gilt übergeordnet die Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020. Hierin enthält § 4 die Möglichkeit, bei der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses von den jeweiligen Regelungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes hinsichtlich der Anzahl und der erforderlichen Qualifikation der Prüferinnen oder Prüfer abzuweichen. Dies sichert die Durchführung von Prüfungen während der epidemischen Lage von nationaler Tragweite, in der das Personal der Gesundheitsfachberufe in besonderem Maße in der Praxis gefordert ist. Satz 2 und 3 begrenzen die Flexibilisierung der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses im Hinblick auf die Qualität der staatlichen Prüfung. Dabei muss die Zusammensetzung bezüglich der vertretenen Qualifikationen so erfolgen, dass das Erreichen des Ausbildungsziels überprüft werden kann. Der Prüfungsausschuss muss außerdem weiterhin mit mindestens drei Personen besetzt sein. Diese Regelungen muss die zuständige Behörde bei der Bestellung der Prüfungsausschüsse beachten.

Die Vorschrift regelt für den Fall der Verkleinerung der Prüfungsausschüsse, dass die zuständige Behörde bestimmte Aufgaben der jeweiligen Mit-

glieder, wie beispielsweise Notengebung oder Teilnahme an der Prüfung, den verbleibenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zuzuweisen hat.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Stopp
Regierungsdirektorin